

**Zweite Satzung zur Änderung der Kreissatzung
des Evangelischen Kirchenkreises Herne der Evangelischen
Kirche von Westfalen**

vom 23. Juni 2022

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Herne hat die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die Kreissatzung des Kirchenkreises Herne der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 2. Juli 1988 (KABl. 1989 S. 3), zuletzt geändert durch die Änderung der Kreissatzung vom 13. Juli 1991 (KABl. 1992 S. 200) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird wie folgt neu gefasst:
„Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Herne“.

2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

- (1) Zum Evangelischen Kirchenkreis Herne sind alle auf seinem Gebiet befindlichen Evangelischen Kirchengemeinden zusammengeschlossen.
- (2) Die Kreissynodalvorstand stellt fest, welche Kirchengemeinden dem Evangelischen Kirchenkreis Herne angehören und führt sie gelistet als Anlage zu dieser Satzung. Im Falle einer Veränderung dieser kirchlichen Körperschaften ist der Kreissynodalvorstand verantwortlich für die Aktualisierung dieser Liste. Die vom Kreissynodalvorstand festgestellte Liste wird nach deren Bestätigung durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. August 2022 in Kraft.

Herne, 23. Juni 2022

**Evangelischer Kirchenkreis Herne
Der Kreissynodalvorstand**

(LS)

Reifenberger, Superintendentin

Mitglied Kreissynodalvorstand

Anlage zu § 1 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Herne

Durch Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Baukau, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion, der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Herne, der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Herne und der Evangelischen Kirchengemeinde Sodingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Haranni hat sich der Bestand an Kirchengemeinden zum 1. Juni 2022 geändert.

Zum Evangelischen Kirchenkreis Herne gehören derzeit die folgenden sechs Kirchengemeinden:

1. Evangelische Kirchengemeinde Castrop-Rauxel Nord,
2. Evangelische Kirchengemeinde Haranni,
3. Evangelische Paulus-Kirchengemeinde Castrop,
4. Evangelische Petrus-Kirchengemeinde Herne,
5. Evangelische Kirchengemeinde Schwerin-Frohlinde,
6. Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Eickel

Herne, 23. Juni 2022

**Evangelischer Kirchenkreis Herne
Der Kreissynodalvorstand**

(LS)

Reifenberger, Superintendentin

Mitglied Kreissynodalvorstand

Kreissatzung des Kirchenkreises Herne der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 2. Juli 1988

(KABl. 1989 S. 3)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragrafen	Art der Änderung
1	Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Herne der Ev. Kirche von Westfalen	13. Juli 1991	KABl. 1992 S. 200	§ 1	neu gefasst

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Kirchenkreis, Kirchengemeinden
- § 2 Körperschaftsrechte, Siegel
- § 3 Leitung des Kirchenkreises
- § 4 Vertretungsbefugnis
- § 5 Mitglieder der Kreissynode
- § 6 Mitglieder des Kreissynodalvorstandes
- § 7 Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises
- § 8 Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse
- § 9 Geschäftsordnung
- § 10 Kreiskirchenamt
- § 11 Leitung des Kreiskirchenamtes
- § 12 Ausführung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage der Kirchengemeinden durch das Kreiskirchenamt
- § 13 Dienstordnung des Kreiskirchenamtes
- § 14 Bekanntmachung von Satzungen
- § 15 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Die Kreissynode des Kirchenkreises Herne hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung¹ der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden²

Zum Kirchenkreis Herne der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zusammengeschlossen die Kirchengemeinden:

Evangelische Kirchengemeinde Baukau
Evangelische Kirchengemeinde Bladenhorst
Evangelische Kirchengemeinde Börnig
Evangelische Kirchengemeinde Castrop
Evangelische Christus-Kirchengemeinde Herne
Evangelische Kirchengemeinde Crange
Evangelische Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne
Evangelische Kirchengemeinde Eickel
Evangelische Kirchengemeinde Habinghorst
Evangelische Kirchengemeinde Henrichenburg
Evangelische Kirchengemeinde Holsterhausen
Evangelische Kirchengemeinde Ickern
Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde Herne
Evangelische Luther-Kirchengemeinde Herne
Evangelische Kirchengemeinde Rauxel
Evangelische Kirchengemeinde Röhlinghausen
Evangelische Kirchengemeinde Schwerin-Frohlinde
Evangelische Kirchengemeinde Sodingen
Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Mitte
Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Nord
Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Süd
Evangelische Kirchengemeinde Wanne-West
Evangelische Zions-Kirchengemeinde Herne

¹ Nr. 1.

² § 1 neu gefasst durch Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Herne der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. Juli 1991.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

- (1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.
- (2) Das zur Zeit gültige Siegelbild zeigt ein Kreuz; es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Herne“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

- (1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage von Kreissynodalvorstand geleitet.
- (2) 1Der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. 2Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

- (1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
- (2) 1Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. 2Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 11 Absatz 3 der Satzung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

- (1) Mitglieder der Kreissynode sind
 - a) der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
 - b) die Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden,
 - c) die von den Presbyterien der Kirchengemeinden entsandten Abgeordneten,
 - d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.
- (2) Jedes Presbyterium entsendet gemäß Absatz 1 c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt haben muss.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer und Pfarrstellenverwalter, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

(4) Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind zu der Tagung der Kreissynode einzuladen.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus

- dem Superintendenten,
- dem Synodalassessor,
- dem Scriba
- und weiteren fünf Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes - außer für den Superintendenten - wird je ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt.

§ 7

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet Ständige Ausschüsse für folgende Arbeitsbereiche:

- a) Diakonie
- b) Industrie-, Sozialarbeit und Gesellschaftliche Diakonie
- c) Erziehung und Bildung
- d) Jugend
- e) Gerechtigkeit, Friede und Bewahrung der Schöpfung
- f) Mission
- g) Finanzen
- h) Rechnungsprüfung

(2) Der Kreissynodalvorstand beruft:

- a) das Kuratorium für die Krankenhausgemeinschaft, gemäß der Satzung für die Krankenhausgemeinschaft vom 4. Dezember 1974,
- b) das Kuratorium für das Ev. Kinder- und Jugendheim, gemäß der Satzung für das Kinder- und Jugendheim vom 16. Dezember 1987.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können weitere beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht Ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

- (4) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 8

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

- (1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, aber nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.
- (2) 1Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. 2Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.
- (3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.
- (4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.
- (5) 1Der Rechnungsprüfungsausschuss überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. 2Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

§ 9

Geschäftsordnung

- (1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und die Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10

Kreiskirchenamt

- (1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Herne errichtet.
- (2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Kirchenkreis Herne - Kreiskirchenamt-“.
- (3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

§ 11**Leitung des Kreiskirchenamtes**

- (1) Das Kreiskirchenamt wird von einem Beamten des Kirchenkreises (Verwaltungsleiter) geleitet.
- (2) Der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.
- (3) Der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

§ 12**Ausführung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage der Kirchengemeinden durch das Kreiskirchenamt**

- (1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden des Kirchenkreises; soweit sie ihm durch die Kirchengemeinden übertragen sind.
- (2) ¹Der Verwaltungsleiter führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung, gemäß § 12 (1), und vertritt sie insoweit. ²Der Schriftverkehr für die Kirchengemeinden wird unter deren Namen geführt.

§ 13**Dienstordnung des Kreiskirchenamtes**

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

§ 14**Bekanntmachung von Satzungen**

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 15**Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) Sie tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.